

Arbeitskreis „Beschleunigung IGF“

Zusammenfassung der Ergebnisse bzgl. der Beschleunigung in der Phase 1 („Antrag auf Begutachtung“)

1. Verzicht auf inhaltliche Auflagen

Bei der Begutachtung soll zukünftig auf inhaltliche Auflagen verzichtet werden, damit eine erneute Beurteilung der Anträge durch die Gutachter bzw. in der Gutachtergruppe entfallen kann. Auflagen zum finanziellen Umfang sind hingegen weiterhin zulässig und werden im Rahmen von Nachforderungen außerhalb der Gutachtergruppensitzungen umgesetzt. Kritikpunkte an einem von allen beteiligten Gutachtern als förderwürdig bewerteten Antrag sollen sich künftig einzig in der vergebenen Punktzahl widerspiegeln und nicht mehr wie bisher in einer Reihe von Auflagen münden. Dem Antragsteller werden solche Punkte gesondert mitgeteilt. Weiterreichende Kritik an einem Antrag führt zur Nicht-Befürwortung (Punktesumme kleiner als 18!).

Im Falle eines mit positiven Einzelvoten grundsätzlich befürworteten Antrags, bei dem aber durch einen oder mehrere Gutachter finanzielle Einschränkungen gemacht werden, werden dem Antragsteller diese mitgeteilt. Sofern der Antragsteller diese Nachforderungen akzeptiert und umsetzt, kann der Antrag durch Mittelwertbildung positiv entschieden werden. Akzeptiert der Antragsteller diese Einschränkungen nicht, wird dem Leiter der jeweiligen Gutachtergruppe (GAG) der Sachverhalt zur Entscheidung vorgelegt. Nur wenn der Leiter der GAG keine Entscheidung treffen kann, muss der Antrag bis zur nächsten Sitzung der GAG zurückgestellt werden.

2. Entlastung der halbjährlichen GAG-Sitzungen

In den Sitzungen der Gutachtergruppe sollen nur noch kritische Anträge beraten werden, bei denen mindestens ein Gutachter mit unter 18 Punkten und ein Gutachter mit mindestens 18 Punkten votiert hat.

Die Anträge, bei denen alle Einzelvoten 18 Punkte oder mehr betragen, sollen durch Mittelwertbildung vorab entschieden und nicht mehr in den Gutachtergruppen beraten werden. Die bisherige Praxis, dies nur bei einer maximalen Spreizung von 6 Punkten durchzuführen, soll damit grundsätzlich entfallen. In Zweifelsfällen wird die AiF den Leiter der jeweiligen Gutachtergruppe um Entscheidung bitten. Ggf. ist eine Beratung des Antrags in der nächsten Sitzung der GAG notwendig.

3. Keine Differenzierung mehr bei Nicht-Befürwortungen

Antragstellern, deren Anträge nicht befürwortet wurden, soll zukünftig nicht mehr die Punktzahl mitgeteilt werden, sondern nur noch das Votum „nicht befürwortet“. Die bisherige Mitteilung, dass ein Antrag beispielsweise 17 Punkte hat, suggeriert beim Antragsteller, dass eigentlich „nur wenig gefehlt“ habe und eine eigentlich notwendige gründliche Überarbeitung sich auf wenige Stellen im Text der Wiedervorlage beschränkt.

Die bisherige Unterscheidung zwischen „zurückgewiesen“ (d.h. nicht befürwortet mit der Möglichkeit der einmaligen überarbeiteten Wiedervorlage) und „abgelehnt“ (nicht befürwortet ohne Möglichkeit einer Wiedervorlage) soll entfallen. Sofern die Gutachter eine Wiedervorlage nicht unterstützen, sollte dies in der Stellungnahme klar zum Ausdruck gebracht werden.

Die Entscheidung, ob der Antrag grundlegend überarbeitet wieder eingereicht wird, bleibt so letztlich dem Antragsteller überlassen.

4. Weitergabe der anonymisierten Einzelstellungennahmen

Zur Entlastung der AiF-Hauptgeschäftsstelle sollen die Einzelvoten der Gutachter in anonymisierter Weise an den Antragsteller versandt werden. Die Gutachter sollen über diese Handhabung informiert werden, damit auf gewisse „Spitzen“ in den Stellungnahmen möglichst verzichtet wird.

Die anstelle der Zusammenfassenden Stellungnahme zukünftig tretende Weitergabe der Einzelgutachten an das BMWi in den Fällen, in denen der Antrag nicht beraten und über Mittelwertbildung entschieden worden ist, wird vom Arbeitskreis insofern kritisch gesehen, dass Gutachten teilweise nicht nur Formulierungen der Art „schwarz oder weiß“, sondern teilweise mehr oder weniger abgewogene kritische Bemerkungen enthalten. Auch werden nicht immer die administrativ korrekten Begrifflichkeiten in den Stellungnahmen verwendet, beispielsweise wird häufig von „Prototypen“ gesprochen, wo eigentlich „Demonstratoren“ gemeint sind. Das BMWi nimmt dies zur Kenntnis und sagt zu, dass es hier nicht zu einer Administration der Gutachten und insbesondere nicht der Einzelpunkte je Gutachter-Fragebogenkategorie kommen wird und hier nicht nachträgliche Überarbeitungen der Einzelstellungennahmen seitens der Gutachter vom BMWi verlangt werden.

5. Einteilung der Gutachter durch die AiF

Das bisherige konsekutive Verfahren der Einteilung der Gutachter durch die AiF, die monatliche Abstimmung dieser Einteilung mit den GAG-Leitern und dem anschließenden Versand an die Gutachter soll künftig deutlich gestrafft werden. Die Abstimmung der Einteilung der Gutachter mit den GAG-Leitern soll zukünftig nicht mehr in dieser Weise durchgeführt werden. Dies hat zur Folge, dass die Anträge unmittelbar nach der Eingangsprüfung durch die AiF an die Gutachter versandt werden können. Die GAG-Leiter erhalten stattdessen einmal monatlich eine Liste der Anträge (inkl. der Einteilung der Gutachter), die in der jeweiligen GAG evaluiert werden. Sollte vom GAG-Leiter Änderungsbedarf gesehen werden, hat er dann noch die Möglichkeit, einzelne zusätzliche Gutachter einzusetzen. Diese können einen ursprünglich beauftragten Gutachter ersetzen, sofern dieser in einer speziellen Thematik für fachlich nicht kompetent angesehen wird (d.h. dieses Votum wird später u. U. nicht in die Mittelwertbildung einbezogen) oder können wegen der zu berücksichtigenden fachlichen Aspekte zusätzlich einbezogen werden (d.h. die Votes werden bei der Mittelwertbildung berücksichtigt).

Die GAG-Leiter erhalten einmal monatlich neben der Liste der neu eingeteilten Anträge auch eine Übersicht über die früheren Anträge im Begutachtungsverfahren und deren Entscheidungsstatus.

6. Reduzierung der Belastung der Gutachter

Um die Belastung einzelner Gutachter zu begrenzen, sollte eine maximale Anzahl von 18 Anträgen pro Jahr nicht überschritten werden (derzeit liegt die durchschnittliche Belastung bei ca. 12 Anträgen pro Jahr). Die AiF-Hauptgeschäftsstelle hat darauf zu achten, dass diese Grenze möglichst eingehalten wird.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist gleichzeitig der Gutachterpool um weitere Sonderfachgutachter – insbesondere in besonders nachgefragten Fachgebieten – zu erweitern. Ggf. könnte auch die Anzahl der Personen in den Gutachtergruppen erhöht werden. Sinnvoller-

weise sollten die Mitglieder der Gutachtergruppen von besonders belasteten Fachgebieten durch weitere gezielte Kooptationen in die GAG entlastet werden.

Die Struktur der Gutachtergruppen sollte nicht geändert werden, da durch die beabsichtigten Maßnahmen eine deutliche Entlastung in den Sitzungen eintreten wird.

7. Einführung eines Monitorings für die Gutachter

Alle Beschleunigungsbemühungen scheiterten in der Vergangenheit häufig an der Tatsache, dass einige Gutachter – auch nach mehreren Mahnungen – ihr Gutachten teilweise erst kurz vor der Sitzung erstellen. Nach Ablauf der ersten 4-wöchigen Frist wird dem Gutachter einmalig eine weitere Nachfrist eingeräumt. Sollte bis dann das Gutachten immer noch nicht eingetroffen sein, wird ein anderer Gutachter beauftragt.

Die GAG-Leiter erhalten Kenntnis darüber, wenn ein Gutachter gemahnt wird, z.B. durch 'CC' der Mahnung an den GAG-Leiter oder in einer monatlich zusammengefassten Liste.

Die Gutachter sollen frühzeitig der AiF mitteilen, wenn sie zeitlich nicht in der Lage sind, ein Gutachten fristgerecht zu erstellen.

8. Änderungen im Gutachterfragebogen

Es wird vorgeschlagen, den Gutachterfragebogen wie folgt zu ändern:

- a) Einführung eines Deckblatts mit Namen, Unterschrift usw. Dieser Blatt kann zur Anonymisierung der Gutachten in der AiF separiert werden. Dem Gutachter soll durch einen Hinweis auf den jeweiligen Blättern klar gemacht werden, was ggf. dem Antragsteller in Kopie weitergegeben wird.
- b) Einführung einer Gutachtennummer in Form einer Kombination aus IGF-Antragsnummer und laufender Nummer des für diesen Antrag eingesetzten Gutachters (Beispiel: 02045/10-2). Diese Gutachtennummer wird in der Kopfzeile auf jedes Blatt des Gutachtens aufgedruckt und erlaubt die Trennung von Deckblatt und Gutachten zur Anonymisierung im Falle einer Weitergabe in Kopie.
- c) Die gutachterliche Bewertung der formalen und finanziellen Ansätze wird durch den unveränderten Block über Ankreuzfragen bewerkstelligt. Statt Auflagen wird an dieser Stelle der Begriff Nachforderungen eingeführt, sofern hier formale oder finanzielle Nacharbeiten notwendig sind.
- d) Die Prosa-Textfelder werden innerhalb der beiden Bewertungskategorien I. und II. zusammengefasst.
- e) Die Kategorien in der Begutachtungskategorie I. Antrags und Projektqualität sollen wie folgt geändert werden (bei Gleichverteilung der max. erreichbaren Punkte je Kategorie):
 1. Stand der Forschung und Entwicklung
 2. wissenschaftlich-technisches Ziel des Vorhabens und Lösungsweg
 3. Eignung der Forschungsstelle/ Plan zum Ergebnistransfer in die Wirtschaft

Es wird vom Arbeitskreis zur Kenntnis genommen, dass mit der Zusammenfassung der beiden bisher von Gutachtern (insbesondere von denen aus der Wissenschaft) als besonders wichtig angesehenen Punkte „Ziel des Vorhabens“ und „Lösungsweg“ eine Verschiebung der Gewichtung innerhalb dieses Blocks einhergehen wird. Nach Ansicht der

anwesenden AiF-Gutachter erfolgt in der Praxis bisher ohnehin eher eine „summarische Bewertung“ der Anträge (erreichte Gesamtpunktzahl), die dann in Einzelpunktzahlen in den drei Kategorien umgesetzt wird.

- f) Es soll eine Anleitung für das Ausfüllen des Fragebogens erstellt werden. In diese Anleitung sollen neben dem Bewertungsschema auch Erläuterungen zu den Einzelkriterien enthalten sein, die für die Bepunktung wichtig sind. Dies soll insbesondere den Gutachtern eine Hilfestellung sein, die nur gelegentlich für die IGF Begutachtungen durchführen (bspw. Sonderfachgutachter).
- g) Es wird eine sog. ZUTECH-Frage eingefügt (s. u.).

9. Reintegration von ZUTECH ins Normalverfahren der IGF

Viele der ursprünglich ZUTECH-spezifischen Besonderheiten sind mittlerweile im Normalverfahren aufgegangen. Die Eigenschaften „branchenübergreifend“ und „interdisziplinär“ sind weiterhin charakteristisch für ZUTECH, weshalb diese IGF-Variante als Label weitergeführt werden sollte. Im Zuge einer Reintegration soll das Verfahren soweit wie möglich in das schneller gewordene Normalverfahren integriert werden, damit gerade für diese Projekte keine Verzögerung gegenüber den anderen Vorhaben auftritt.

- a) Eine gesonderte Antragstellung in der Variante ZUTECH ist künftig nicht mehr nötig und auch nicht mehr möglich. Demzufolge wird es keine gesonderten Antragstermine mehr geben.
- b) Der bisherige Gutachter-Zusatzfragebogen ZUTECH entfällt in dieser Form.
- c) Der IGF-Gutachterfragebogen wird um eine ZUTECH-Frage erweitert, die bei Anträgen mit zwei oder mehr Forschungsstellen beantwortet werden muss. Die Gutachter müssen bewerten, ob die Besonderheiten von ZUTECH (branchenübergreifend, interdisziplinär) erfüllt sind oder nicht (keine graduelle Abstufung mehr wie „in idealer Weise“, „in hohem Maße“ etc.). Sofern alle eingeschalteten Gutachter diese Frage mit Ja beantworten, wird aus dem Antrag automatisch ein ZUTECH-Projekt.
- d) ZUTECH-Projekte werden bei der monatlich durchzuführenden Reihungsliste mit einem Bonuspunkt belohnt, indem sie an die Spitze der nächsthöheren Punktklasse gesetzt werden. Beispiel: Einem Antrag, der von den Gutachtern mit 25 Punkten bewertet wurde und von allen Gutachtern als ZUTECH-Projekt eingeschätzt wurde, wird ein Bonuspunkt addiert (25+1) und damit an die Spitze der Anträge mit 26 Punkten gesetzt.